

wenn man nur die pekuniäre Seite betrachtet, erscheinen müssen. Wenden die Innungen daher einen Teil ihrer Mittel zur gemeinsamen Haltung eines solchen Organs auf, so können wir darin um so weniger einen Missbrauch oder Uebergriff erblicken, als im vorliegenden Falle sogar ein bedeutender Teil der Einkünfte des fraglichen Blattes Innungszwecken zu dienen bestimmt ist, nämlich der Unterstützung einer Fachschule. Dass die Innungen ihre Mitglieder dazu zwingen könnten, die Fachzeitschrift auch zu lesen, ist wohl von keiner Seite ernstlich angenommen.

Tagesfragen.



ekanntlich haben wir die Ansicht vertreten, dass es den Zwangsinnungen möglich ist, ein bestimmtes Fachblatt für alle Mitglieder zu abonnieren. Vorausgesetzt haben wir, dass die Innung als solche einen bestimmten Einfluss auf die Haltung ihres Organs hat, oder dass das Organ überhaupt von der Innung abhängig ist. Diese Voraussetzungen treffen auf das Organ unseres „Zentralverbandes“, auf unser „Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst“, in vollem Umfange zu, da allein „der Zentralverband“ über den Text- und auch über den Inseratenteil zu verfügen hat; unser Organ wird also immer im Sinne unserer Verbandsbestrebungen geleitet und in ihm werden rückhaltlos die Interessen der Uhrmacher vertreten. Die Uhrmacherinnungen, die dem „Zentralverbande“ angeschlossen sind, sind ja auch Miteigentümer des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“, und fließt dem „Zentralverbande“ die Hälfte des Reingewinns zu, der diesen Gewinn zur Erreichung seiner Ziele aufwendet. Jede Innung hat darum das grösste Interesse daran, das Organ nach jeder Richtung hin zu fördern!

Das Recht der Innungen, ein derartiges Organ einzuführen, ist mit Heftigkeit von anderer Seite bestritten worden. In der gemeinsamen Vorstandssitzung mit den Herren Vertrauensmännern im Februar wurde deshalb auf deren Vorschlag die Bitte an den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, Hannover, gerichtet, sich zu dieser Frage gütlich zu äussern, damit endlich die Beunruhigungen unserer Innungen aufhören und durch die Entscheidung der Zentralbehörde für die Handwerks- und Gewerbekammern Klarheit geschaffen würde. Wie nicht anders zu erwarten war, ist die Entscheidung des Handwerks- und Gewerbekammertages in vollem Umfange unserer von jeher vertretenen Ansicht beigetreten. Das Gutachten haben wir vorstehend veröffentlicht und empfehlen wir dasselbe der eingehenden Beachtung der Vorstände unserer Zwangsinnungen. Wir stellen von diesem Gutachten gern Sonderdrucke kostenfrei zur Verfügung. Dem Bericht über die Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses des Handwerks- und Gewerbekammertages, der in Heft 12 vom 15. Juni des Deutschen Handwerksblattes veröffentlicht ist, entnehmen wir noch folgendes:

„Zwischen dem ‚Zentralverbande der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine‘ und dem ‚Deutschen Uhrmacherbunde‘ ist schon seit geraumer Zeit ein Streit entstanden, der in letzter Zeit schärfere Formen angenommen hat, so dass es dringend im Interesse des Uhrmacherhandwerkes liegt, eine Einigung herbeizuführen. Der Zentralverband Deutscher Uhrmacher-Innungen

hat denn auch die Geschäftsstelle um ihre Intervention ersucht. In längeren Ausführungen erörtert diese an der Hand der Akten den Ursprung des Streites, der in der Hauptsache auf den Gegensatz der von beiden Verbänden herausgegebenen Verbandszeitschriften zurückzuführen ist. Insbesondere bekämpft der Deutsche Uhrmacherbund die Praxis des Zentralverbandes, der den ihm angeschlossenen Innungen den Bezug seiner Zeitschrift für die Mitglieder zur Pflicht macht. Es handelt sich um eine Entscheidung des Ausschusses darüber, ob eine Zwangsinnung berechtigt ist, ihren Mitgliedern das Halten eines bestimmten Fachblattes obligatorisch vorzuschreiben. Gestützt auf §§ 81a und b der R.G.O. und auf praktische Erfahrungen vertritt die Geschäftsstelle die Ansicht, dass die letztere Frage zu bejahen ist, und ersucht den Ausschuss um seine Zustimmung zu einem entsprechenden Gutachten.

In der anschliessenden Diskussion wird von der Handwerkskammer Dortmund darauf hingewiesen, dass die Innung lediglich auf Grund einer entsprechenden statutarischen Vorschrift berechtigt wäre, als Korporation für alle Mitglieder ein bestimmtes Fachblatt zu abonnieren; die Verpflichtung der Einzelmitglieder zum Bezug des Blattes hält Dortmund für ungesetzlich. Die Geschäftsstelle verweist hierzu auf eine Anzahl von Innungsstatuten, worin eine diesbezügliche Bestimmung über den Bezug von bestimmten Fachblättern enthalten ist. Praktisch wird dieser Bezug so erfolgen, dass von seiten der Innung ein bestimmtes Blatt für alle Mitglieder gehalten wird, dessen Kosten aus den Beiträgen der Mitglieder, also aus dem Vermögen der Innung, gedeckt werden.

Der Ausschuss tritt dem Antrag der Geschäftsstelle, die Berechtigung des Bezuges von obligatorischen Fachzeitschriften durch Zwangsinnungen anzuerkennen, bei; er beauftragt die Geschäftsstelle mit der Erstattung eines entsprechenden Gutachtens.“

Vom Vorstande des „Zentralverbandes“ wurden in letzter Zeit eine ganze Reihe von Versammlungen abgehalten, in denen der Antrag auf Errichtung von Zwangsinnungen gestellt wurde. Das Jahr 1912 wird uns nach den heute vorliegenden Anträgen eine ganze Anzahl neuer Innungen bringen und damit dem „Zentralverbande“ 1500 bis 2000 neue Mitglieder! In unserem Gewerbe ist man doch zu der Erkenntnis gekommen, dass uns eine geschlossene Organisation bitter nützt, möge darum jeder Kollege jetzt durch treue Arbeit dazu beitragen, dass unser Gewerbe sich fest und lückenlos in dem „Zentralverbande“ zusammenschliesst!
Kg.

Schundpreise und Reingewinn¹⁾.

Von Max Frank.

[Nachdruck verboten.]

Trotzdem der Lebensunterhalt immer teurer wird, gibt man sich in manchen Branchen mit einem immer geringeren prozentualen Verdiensteil zufrieden, der zwar zuweilen durch einen höheren Umsatz reichlich ausgeglichen wird. Wächst

1) In einem Vortrage des Schriftführers unseres „Zentralverbandes“ wurde die hier erörterte Frage gleichfalls behandelt und eine ähnliche Tabelle, wie die hier aufgestellte, für Reparaturpreise aufgestellt. Der Vortragende ist verschiedentlich gebeten worden, seine Ausführungen schriftlich niederzulegen, um sie allen Kollegen zugänglich zu machen. Wir freuen uns, diesem Wunsche durch die Veröffentlichung dieses Aufsatzes wenigstens teilweise entsprechen zu können, da unser Schriftführer zurzeit mit anderen Aufgaben voll beschäftigt ist. Bei der grossen Wichtigkeit dieser Ausführungen erklären wir uns gern bereit, den Vereinigungen Sonderdrucke kostenlos zur Verfügung zu stellen, und bitten wir um Angabe der benötigten Exemplare. Die Redaktion.

der Reinverdienst in einem richtigen Verhältnis mit dem Umsatz, so lassen sich die billigeren Preise oft an sich rechtfertigen, aber in den meisten Fällen geht mit den billigeren Preisen ein Herabsetzen des Gesamtreingewinnes Hand in Hand; der Umsatz bringt keinen genügenden Ersatz für den durch grössere Billigkeit bedingten herabgeminderten Gewinnanteil. Ja, vielfach sind die Preise für einzelne Artikel derart gedrückt, dass man von Schundpreisen reden kann. Warum sind nun derartige Schundpreise entstanden, warum hat man die Preise nicht auf einer angemessenen Höhe gehalten? Nun, der Grund ist in allen Fällen derselbe; einer hat mit dem Unterbieten der Konkurrenz angefangen, der andere hat dies mit einem weiteren Unterbieten entgegnet, und so geht das gegenseitige Unterbieten